

Vereinssatzung

in der Fassung vom 19.Juni 2025

§1 Name und Sitz

1.1 Mit der am 5.Juni 2025 abgehaltenen Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, einen Verein zu gründen.

1.2 Der zum 127. Geburtstag von Federico García Lorca ins Leben gerufene, nicht eingetragene Verein führt den Namen Deutsche Federico García Lorca Gesellschaft (n.e.V.).

1.3 Der Sitz des Vereins ist Moorrege.

§2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Auseinandersetzung mit dem Leben, Werk und Wirken des spanischen Dichters und Dramatikers Federico García Lorca. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Lesungen, Gedenktagen, Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen und Diskussionsforen, die sich mit Federico García Lorca befassen;

b) die Vermittlung von Wissen über spanische Literatur, Geschichte und Kultur im Allgemeinen, insbesondere über die Epoche der „Generación del 27“ und das kulturelle Erbe Andalusiens;

c) die Förderung der literarischen, sprachlichen und künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Werk Federico García Lorcás, etwa durch Übersetzungsprojekte, Publikationen, Workshops oder künstlerische Beiträge;

d) die Pflege internationaler Beziehungen durch Zusammenarbeit mit spanischen und anderen internationalen Kultureinrichtungen, Literaturhäusern, Universitäten, Museen, Archiven und vergleichbaren Institutionen.

§3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Dauer des Vereins

Der Verein gilt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Satzung durch alle Gründungsmitglieder als gegründet. Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person – unabhängig vom Alter – sowie jede juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Richtlinien und Ordnungen anerkennt.

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Beitrittserklärung von einer gesetzlichen Vertretung mit zu unterzeichnen.

5.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.

5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.4 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.5 Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Liquidation, Austritt oder Ausschluss.

5.6 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres und ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

5.7 Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

5.8 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, können jedoch durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten

werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte Person aus. Die Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es wird kein Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein erhoben. Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, jederzeit die Erhebung eines Vereinsbeitrags sowie die Einzelheiten hierzu zu beschließen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

8.2 Die Einladung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form (z. B. per E-Mail), durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8.4 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

8.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

8.6 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, einer stellvertretenden vorsitzenden Person und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

9.5 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 Zweigniederlassungen

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke örtliche Gruppen oder Zweigniederlassungen gründen. Diese handeln im Rahmen der Satzung und unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§11 Auflösung

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.2 Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.3 Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.